

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Oktober 1977

Nummer 92

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
14. 7. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von besonderen arbeitsmarkt- politischen Beschäftigungshilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für arbeitslose Jugend- liche (Zuschüsse zu den Lohnkosten und Ausbildungsvergütungen sowie für zusätzliche Ausbildungs- plätze)	1426

I.

814

**Bekanntmachung der Neufassung
der Richtlinien über die Gewährung
von besonderen arbeitsmarktpolitischen
Beschäftigungshilfen aus Mitteln
des Landes Nordrhein-Westfalen
für arbeitslose Jugendliche
(Zuschüsse zu den Lohnkosten und
Ausbildungsvergütungen sowie für
zusätzliche Ausbildungsplätze)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 14. 7. 1977 - II C 1 - 3402.1

Auf Grund meiner RdErl. v. 5. 3. 1976 (MBl. NW. S. 649) u. v.
10. 5. 1977 (MBl. NW. S. 793) ergeht folgende Neufassung:

1 Allgemeines

- 1.1 Die Leistungen nach diesen Richtlinien sollen die Eingliederung von jugendlichen Arbeitnehmern und Auszubildenden im Alter bis unter 20 Jahre nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht in das Arbeitsleben fördern, die bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit in Nordrhein-Westfalen arbeitslos oder als Bewerber um Ausbildungsstellen gemeldet sind.
- 1.2 Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.
- 1.3 Die VV zu § 44 LHO des RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBl. NW. 631) finden Anwendung soweit in diesen Richtlinien keine anderen Regelungen getroffen sind.

2 Art und Höhe der Leistungen

- 2.1 Die Leistungen werden als Zuschuß zu den Lohnkosten oder Ausbildungsvergütungen sowie für zusätzliche Ausbildungsplätze gewährt.
- 2.2 Leistungen werden für jugendliche Arbeitnehmer und Auszubildende bis unter 20 Jahre gewährt, die
- 2.21 infolge von Betriebsstillegungen oder Betriebseinschränkungen ihren Arbeits- oder Ausbildungsplatz verloren haben und ohne Beschäftigungshilfen voraussichtlich nicht vermittelt werden können;
- 2.22 vorübergehend nicht in ein Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) v. 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz v. 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658), vermittelt werden können, wenn ein einjähriger Betreuungsvertrag mit der Verpflichtung des Arbeitgebers auf Abschluß eines Berufsausbildungsvertrages in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem BBiG (gem. Anlage 1) abgeschlossen wird;

Anlage 1

- 2.23 einen zusätzlichen Ausbildungsplatz in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz erhalten.

2.3 Der Zuschuß beträgt

- 2.31 zu Nr. 2.21 für die Dauer bis zu 6 Monaten 60 v. H. des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des im Berufe ortsüblichen Arbeitsentgelts oder der Ausbildungsvergütung am Tage der Einstellung. Der Zuschuß wird nach der Einstellung in einem Betrag gezahlt;
- 2.32 zu Nr. 2.22 zu den Lohnkosten 3 000,— DM. Er wird 3 Monate nach Abschluß des Betreuungsvertrages in einem Betrag gezahlt;

- 2.33 zu Nr. 2.23 für jeden zusätzlichen Ausbildungsplatz monatlich 300,— DM für die gesamte Ausbildungszeit bis längstens drei Jahre (insgesamt bis 10 800,— DM). Der Zuschuß wird halbjährlich, erstmals drei Monate nach Beginn des Ausbildungsverhältnisses ausgezahlt. Die erste Auszahlung setzt den Nachweis voraus, daß die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der zuständigen Stelle erfolgt ist.

- 2.4 Die Leistungen nach diesen Richtlinien werden unabhängig von Leistungen nach den §§ 49 (Einarbeitungszuschuß), 54 (Eingliederungsbeihilfe) und 55 (Ausbildungszuschüsse für Behinderte) des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) v. 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz v. 3. J. 1976 (BGBl. I S. 1373), gewährt. Sie dürfen jedoch mit Ausnahme bei Leistungen des § 60 AFG nicht mehr als 100 v. H. des tariflichen, oder — soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht — des im Berufe ortsüblichen Arbeitsentgelts oder der Ausbildungsvergütung am Tage der Einstellung betragen.

- 2.5 Die Gewährung der Leistungen nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen, wenn für den einzustellenden Jugendlichen Leistungen nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen an Ausbildungsstellen, die zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis bereitstellen, RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 25. 2. 1977 (MBl. NW. S. 380) und nach den Richtlinien für die Gewährung von Ausbildungskostenzuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Ausbildungsplätze in neugegründeten Betrieben der Wirtschaft und in neugegründeten Praxen der Freien Berufe, RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 21. 3. 1977 (MBl. NW. S. 397) in Anspruch genommen werden. Leistungen nach diesen Richtlinien können ebenfalls nicht gewährt werden, wenn Leistungen des Bundes oder zusätzliche arbeitsmarkt- und bildungspolitische Maßnahmen in Anspruch genommen werden.

3 Personenkreis

- 3.1 Die Leistungen werden für jugendliche Arbeitnehmer und Auszubildende gewährt, die
- 3.11 die Voraussetzungen nach Nr. 1.1 erfüllen und
- 3.12 zum Personenkreis nach § 40 Abs. 2 AFG oder § 40 Abs. 1 oder Abs. 3 der Arbeitserlaubnisverordnung v. 2. März 1971 (BGBl. I S. 152), zuletzt geändert durch Verordnung v. 22. Februar 1974 (BGBl. I S. 365), gehören und
- 3.13 deren Wohnort zum Zeitpunkt der Einstellung im Lande Nordrhein-Westfalen lag.

- 3.2 Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Jugendliche am Tage der Einstellung das 20. Lebensjahr vollendet hat.

3.3 entfällt.**4 Leistungsempfänger**

- 4 Die Leistungen nach Nr. 2.21 und 2.22 werden Arbeitgebern und Auszubildenden, ausgenommen Bund und Länder (einschl. deren Sondervermögen) gewährt, wenn sie im Lande Nordrhein-Westfalen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Leistungen nach Nr. 2.23 werden juristischen Personen öffentlichen Rechts, ausgenommen Bund und Länder mit ihrem jeweiligen Sondervermögen, und den § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a), bb) des Körperschafts-

steuergesetzes 1977 (BGBl. 1976 I S. 2597) bezeichneten Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer rechtlich selbständigen Untergliederungen, Anstalten und Einrichtungen gewährt.

5 Voraussetzungen

- 5.1 Zuschüsse nach Nr. 2.31 können einem Arbeitgeber oder Auszubildenden gewährt werden, der bereit und in der Lage ist, Arbeitnehmer oder Auszubildende i. S. von Nr. 3 einzustellen und nicht nur vorübergehend zu beschäftigen.
- 5.2 Zuschüsse nach Nr. 2.32 können einem Arbeitgeber gewährt werden, der sich bei Einstellung eines Jugendlichen verpflichtet, nach erfolgreichem Abschluß einer höchstens einjährigen Betreuungsphase einen Berufsausbildungsvertrag in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz abzuschließen.
- 5.3 Zuschüsse nach Nr. 2.33 können öffentlichen und gemeinnützigen Auszubildenden i. S. von Nr. 4 gewährt werden, die einen zusätzlichen Ausbildungsplatz über den Bestand am 2. 1. 1977 hinaus bereitstellen.
- 5.4 Der Arbeitgeber hat im Antrag (gem. Anlage 2) auf Gewährung von Zuschüssen nach Nr. 2.31 und 2.32 eine Erklärung abzugeben und zu versichern, daß der Fortbestand des Unternehmens gesichert ist.

6 Antrag

Die Leistungen werden auf Antrag (gem. Anlage 2 oder 4) durch die Bundesanstalt für Arbeit im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen bewilligt und gezahlt. Die Anträge sind spätestens einen Monat nach dem Zeitpunkt zu stellen, in dem der arbeitslose jugendliche Arbeitnehmer oder Auszubildende eingestellt worden ist. § 67 des Sozialgerichtsgesetzes v. 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239), zuletzt geändert durch Gesetz v. 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), gilt entsprechend.

7 Zuständigkeit

- 7.1 Für die Gewährung der Leistungen ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk der einstellende Betrieb i. S. von Nr. 4 seinen Sitz hat. Der Präsident des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen kann im Einzelfall ein anderes Arbeitsamt für zuständig erklären.
- 7.2 Für die Erteilung von Ablehnungs-, Rücknahme- und Rückforderungsbescheiden ist der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig.
- 7.3 Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Einwilligung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, in

Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung auch des Finanzministers und — nach § 44 Abs. 1 Satz 4 LHO v. 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397/SGV. NW. 630) — auch des Landesrechnungshofes.

8 Rückforderung der Leistungen

- 8.1 Die Leistungen sind zurückzufordern, wenn sie aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben zu Unrecht gewährt worden sind.
- 8.2 Gewährte Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn
 - 8.2.1 der jugendliche Arbeitnehmer oder Auszubildende innerhalb von 6 Monaten aus dem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis ausscheidet, ungeachtet, von wem das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis gelöst worden ist. Scheidet der nach Nr. 2.22 geförderte jugendliche Arbeitnehmer innerhalb der darauffolgenden 6 Monate aus, so ist für jeden Monat, in dem der Jugendliche innerhalb dieses Zeitraumes nicht im Arbeitsverhältnis gestanden hat, ein Zwölftel des Zuschusses zurückzuzahlen. Wird das Ausbildungsverhältnis nach Nr. 2.23 aus einem vom Antragsteller nicht zu vertretenden Grund vorzeitig beendet, so sind die bereits ausgezahlten Teilbeträge für die auf den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung folgenden Kalendermonate zurückzuzahlen.
 - 8.2.2 Gewährte Zuschüsse sind ferner zurückzuzahlen, wenn der Arbeitgeber oder Auszubildende seiner Verpflichtung (gem. Anlage 3), den Verwendungsnachweis für die gewährten Leistungen vorzuhalten und auf Anforderung den bewilligenden Stellen vorzulegen, nicht nachkommt.
- 8.3 entfällt
- 8.4 entfällt

Anlage 3

9 Verpflichtungserklärung

Der Leistungsempfänger wird mit der Stellung des Antrages (gem. Anlage 2 oder 4) verpflichtet, den Verwendungsnachweis (gem. Anlage 3) vorzuhalten und zu Unrecht gewährte Leistungen in einer Summe zurückzuzahlen.

10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Bestimmungen dieser Richtlinien hinsichtlich der Förderung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen treten mit Wirkung vom 2. 1. 1977 in Kraft, die Bestimmungen über die Gewährung von Zuschüssen zu den Lohnkosten und Ausbildungsvergütungen ab 10. 5. 1977.

Die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien ist vorerst auf Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse begrenzt, die bis spätestens 31. Dezember 1978 beginnen.

Für die Durchführung dieser Richtlinien sind im übrigen die Bestimmungen des AFG in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Betreuungsvertrag

Anlage 1
1429/192

Zwischen
der Firma _____

und
Herrn/Frau _____

geboren am _____

in _____

Wohnort/Straße _____

wird folgender Betreuungsvertrag abgeschlossen:

1. Herr/Frau _____ wird im Betrieb während der Arbeitszeit fachtheoretisch und fachpraktisch unterwiesen sowie sozialpädagogisch betreut.
2. Die Firma verpflichtet sich, den Jugendlichen nach erfolgreichem Durchlaufen der Maßnahme in ein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes zu übernehmen.
3. a) Die Laufzeit eines Betreuungsvertrages beträgt ein Jahr.
b) Das Vertragsverhältnis beginnt am _____ und endet am _____.
c) Sollten Gründe vorliegen, die eine Übernahme in ein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes nicht zulassen, so wird der/die Jugendliche und der/die Erziehungsberechtigte(n) drei Monate vor Ablauf der Betreuungszeit unter Angabe der Gründe darüber unterrichtet.
4. Unter Berücksichtigung der Höhe der Beschäftigungshilfe, welche die Firma für die berufs- und sozialpädagogischen Aufwendungen erhält, ergibt sich für die Dauer eines Jahres folgende Aufteilung der Arbeitswoche:

Berufsschule	8 Wochenstunden
Arbeitsbegleitende Betreuung	3 Wochenstunden
Produktive Mitarbeit	29 Wochenstunden
insgesamt	40 Wochenstunden
5. Die Firma verpflichtet sich,
 - a) die Betreuung der Jugendlichen durch geeignetes Personal nach einem aufzustellenden Betreuungsplan sicherzustellen,
 - b) die zugunsten Jugendlicher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
6. Herr/Frau _____ verpflichtet sich,
 - a) die ihm/ihr im Rahmen der Betreuung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - b) am Berufsschulunterricht regelmäßig teilzunehmen,
 - c) die Weisungen der Vorgesetzten zu befolgen.

(Ort, Datum)

Die Vertragsparteien:

Ich versichere, daß der Fortbestand des Unternehmens gesichert ist.

⑦ Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehend von mir gemachten Angaben.

Ich verpflichte mich,

- a) den Verwendungsnachweis für die gewährten Leistungen so vorzuhalten, daß er jederzeit nachprüfbar ist und auf Anforderung den bewilligenden Stellen sowie den Rechnungsprüfungsbehörden vorzulegen,
- b) die gewährten Zuschüsse in einem Betrag zurückzuzahlen, wenn
 1. sie aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben zu Unrecht gewährt wurden oder
 2. der jugendliche Arbeitnehmer oder Auszubildende innerhalb von sechs Monaten aus dem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis ausscheidet, ungeachtet, von wem das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis gelöst worden ist,
- c) die gewährten Zuschüsse anteilig zurückzuzahlen, wenn der nach Nr. 2.22 RL geförderte jugendliche Arbeitnehmer innerhalb der darauffolgenden sechs Monate ausscheidet. In diesem Falle werde ich für jeden Monat, in dem der jugendliche Arbeitnehmer innerhalb dieses Zeitraumes nicht bei mir im Arbeitsverhältnis gestanden hat, ein Zwölftel des Zuschusses zurückzahlen,
- d) die gewährten Zuschüsse in einem Betrag zurückzuzahlen, wenn ich meiner Verpflichtung (gem. Anlage 3), den Verwendungsnachweis für die gewährten Leistungen vorzuhalten und auf Anforderung den bewilligenden Stellen vorzulegen, nicht nachkomme,
- e) dem Arbeitsamt den Eintritt der unter b) und c) genannten Tatsachen umgehend anzuzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

Raum für Berechnungen mit Entscheidungsvorschlag

1432

ANTRAG

Anlage 2

L

auf Gewährung von Zuschüssen zu den Lohnkosten oder der Ausbildungsvergütung nach den Richtlinien (RL) über die Gewährung von besonderen arbeitsmarktpolitischen Beschäftigungshilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für arbeitslose Jugendliche

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 5. 3. 1976 - V A 1 - 3402.1 - geändert durch RdErl. v. 10. 5. 1977 - II C 1 - 3402.1 - in der Fassung d. RdErl. v. 14. 7. 1977 - II C 1 - 3402.1 -

Dienststelle:	Eingangsvermerk:	Datum der Antragstellung:	Wird vom Arbeitsamt ausgefüllt Zutreffendes ankreuzen!
		Wirtschaftsklasse:	
— ausfüllen bzw. Zutreffendes ankreuzen — ① Antragsteller _____ Art des Unternehmens (Firmenbezeichnung), Ort, Straße, Fernruf _____ Geldinstitut (Name, Ort) BLZ Konto-Nr.			Antrag wurde spätestens 1 Monat nach Einstellung gestellt ja nein (Nr. 6 RL) ☐ ☐
② Der Arbeitnehmer/Auszubildende _____ Name, Vorname Geburtsdatum Staatsangehörigkeit _____ Postleitzahl, Wohnort, Straße, Haus-Nr. wird eingestellt und zwar nicht nur vorübergehend ab _____ als _____ mit einem Arbeitsentgelt/einer Ausbildungsvergütung (tariflich — soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht mit ortsüblichem Entgelt) von ☐ stündlich ☐ wöchentlich ☐ monatlich _____ DM Die wöchentliche Arbeitszeit (tariflich) beträgt _____ Stunden			Voraussetzungen nach Nr. 4 RL sind erfüllt ☐ ☐ Arbeitnehmer/ Auszubildender gehört zum förderungsfähigen Personenkreis nach Nr. 3 RL ☐ ☐ Voraussetzungen nach Nr. 2.21 RL sind erfüllt ☐ ☐
— gilt nicht für Auszubildende — ③ Wird mit dem eingestellten jugendlichen Arbeitnehmer ein Betreuungsvertrag gemäß Nr. 5.2 der Richtlinien abgeschlossen? ☐ nein ☐ ja, Mehrausfertigung des Vertrages liegt bei			Voraussetzungen nach Nr. 5.2 RL sind erfüllt ☐ ☐
④ Sind für die Einstellung des jugendlichen Arbeitnehmers/Auszubildenden beim Arbeitsamt Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz beantragt worden? ☐ ja ☐ nein Wenn ja, welche? _____			Wenn ja, zuständige Sachbearbeitung unterrichten (vgl. Nr. 2.4 RL)
⑤ Sind im Zusammenhang mit der Einstellung des Jugendlichen Leistungen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen für zusätzliche Ausbildungsplätze (RdErl. v. 25. 2. 1977 — MBl. NW. S. 380 und RdErl. v. 21. 3. 1977 — MBl. NW. S. 397) oder Leistungen des Bundes für zusätzliche arbeitsmarkt- und bildungspolitische Maßnahmen beantragt worden? ☐ ja ☐ nein Wenn ja, welche? _____ Bei welcher Stelle? _____			Nr. 2.5 RL beachten! Es handelt sich um die Teilnahme an ABM ☐ ☐

Bitte wenden!

Verwendungsnachweis

über die Gewährung von Zuschüssen zu den Lohnkosten und Ausbildungsvergütungen sowie für zusätzliche Ausbildungsplätze gem. Richtlinien über die Gewährung von besonderen arbeitsmarktpolitischen Beschäftigungshilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für arbeitslose Jugendliche.

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 5. 3. 1976 – V A 1 – 3402.1 – geändert durch RdErl. v. 10. 5. 1977 – II C 1 – 3402.1 – in der Fassung d. RdErl. v. 14. 7. 1977 – II C 1 – 3402.1 –

Empfänger der Zuwendung:

Art der *) ☐ Zuschuß zu den Lohnkosten nach Nr. 5.1 RL
 Zuwendung: ☐ Zuschuß bei Betreuungsvertragsabschluß nach Nr. 5.2 RL
☐ Zuschuß für zusätzlichen Ausbildungsplatz nach Nr. 5.3 RL

Höhe der Zuwendung:

DM

Tag der Zahlung/en: *)

☐ einmalig am

19

☐ vom

19

bis

19

Geörderter Arbeitnehmer / Auszubildender:

Name:

Wohnort:

Vorname:

Geburtsdatum:

Tag der Einstellung:

Tag des Abschlusses des Berufsausbildungsvertrages:

Dauer der Ausbildung:

Ausbildungsberuf:

Ende der Ausbildung:

Ergebnis:

Angabe der Gründe, wenn bei Beendigung eines Betreuungsvertrages Übernahme in ein Berufsausbildungsverhältnis nicht erfolgt:

Tag der Entlassung:

Die Richtigkeit der Eintragungen wird hiermit bescheinigt.

den

(Rechtsverbindliche Unterschrift
des Zuwendungsempfängers)

Der Verwendungsnachweis für die gewährten Leistungen ist so vorzuhalten, daß er jederzeit nachprüfbar und auf Anforderung den bewilligenden Stellen, sowie den Rechnungsprüfungsbehörden vorzulegen ist.

*) Zutreffendes ankreuzen

A
t
F
F

D

①

② V

☐☐

③ De

Na

Pos

wir

ab

mit

(tar

von

mon

Sind

Mini

für z

für A

grüne

oder

Maßn

☐ ja

Wenn

Bei w

ANTRAG

1435

Anlage 4
(Farbe gelb)

L

auf Gewährung von Zuschüssen für zusätzliche Ausbildungsplätze in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem BBiG bei öffentlichen und gemeinnützigen Ausbildenden (mit Ausnahme des Landes und des Bundes) nach den Richtlinien (RL) über die Gewährung von besonderen arbeitsmarktpolitischen Beschäftigungshilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für arbeitslose Jugendliche.

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 5. 3. 1976 – V A 1 – 3402.1 – geändert durch RdErl. v. 10. 5. 1977 – II C 1 – 3402.1 – in der Fassung d. RdErl. v. 14. 7. 1977 – II C 1 – 3402.1 –

Dienststelle:	Eingangsvermerk:	Datum der Antragstellung:	Wird vom Arbeitsamt ausgefüllt
		Wirtschaftsklasse:	
— ausfüllen bzw. Zutreffendes ankreuzen — ① Antragsteller Art des Unternehmens (Firmenbezeichnung), Ort, Straße, Fernruf _____ Geldinstitut (Name, Ort) _____ BLZ _____ Kto.-Nr. _____ ② Wir gehören als Auszubildende zu den ☐ a) juristischen Personen des öffentlichen Rechts gemäß Nr. 4 RL ☐ b) in § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a), bb) des Körperschaftsteuergesetzes 1977 (BGBl. 1976 I S. 2597) bezeichneten Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer rechtlich selbständigen Untergliederungen, Anstalten und Einrichtungen. ③ Der Auszubildende Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____ Staatsangehörigkeit _____ Postleitzahl, Wohnort, Straße, Haus-Nr. _____ wird eingestellt ab _____, Ausbildungsberuf _____ mit einer Ausbildungsvergütung (tariflich – soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht mit ortsüblichem Entgelt) von _____ monatlich _____ DM ④ Sind im Zusammenhang mit der Einstellung des Auszubildenden Leistungen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen für zusätzliche Ausbildungsplätze (RdErl. v. 25. 2. 1977 – MBl. NW. S. 380) und für Ausbildungsplätze in neugegründeten Betrieben der Wirtschaft und in neugegründeten Praxen der freien Berufe (RdErl. v. 21. 3. 1977 – MBl. NW. S. 397) oder Leistungen des Bundes für zusätzliche arbeitsmarkt- und bildungspolitische Maßnahmen beantragt worden? ☐ ja ☐ nein Wenn ja, welche? _____ Bei welcher Stelle? _____ Bitte wenden!			Antrag wurde spätestens 1 Monat nach Einstellung gestellt (Nr. 6 RL) ☐ ja ☐ nein Voraussetzungen nach Nr. 4 RL sind erfüllt ☐ ☐ Auszubildender gehört zum förderungsfähigen Personenkreis nach Nr. 3 RL ☐ ☐ Nr. 2.5 RL beachten

⑤ Mit der Einstellung des Auszubildenden hat sich die Gesamtzahl der am 2.1.1977 vorhandenen Ausbildungsplätze (einschl. der in diesem Jahr durch Beendigung der Ausbildung frei gewordenen und wieder besetzten) erhöht (Nr. 5.3 RL).

⑥ Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben.

⑦ Ich verpflichte mich,

- a) den Verwendungsnachweis für die gewährten Leistungen so vorzuhalten, daß er jederzeit nachprüfbar ist und auf Anforderung den bewilligenden Stellen sowie den Rechnungsprüfungsbehörden vorzulegen,
- b) falls das Ausbildungsverhältnis nach Nr. 2.23 RL aus einem von mir nicht zu vertretenden Grund vorzeitig beendet wird, die bereits ausgezahlten Teilbeträge für die auf den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung folgenden Kalendermonate zurückzuzahlen,
- c) die gewährten Zuschüsse in einem Betrag zurückzuzahlen, wenn
 1. sie aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben zu Unrecht gewährt wurden oder
 2. ich meiner Verpflichtung (gem. Anlage 3), den Verwendungsnachweis für die gewährten Leistungen vorzuhalten und auf Anforderung den bewilligenden Stellen vorzulegen, nicht nachkomme,
- d) dem Arbeitsamt die Auflösung des Ausbildungsverhältnisses und den Eintritt der unter b) genannten Tatsachen unverzüglich anzuzeigen.

Dieser Antrag ist eine Urkunde. Änderungen oder Ergänzungen der Eintragungen sind mit Unterschrift zu bescheinigen.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

Raum für Berechnungen mit Entscheidungsvorschlag

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.